OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750740/8/ER/AO

Datum:
Linz, 15. Oktober 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der minderjährigen H A N N, StA von Vietnam, geb. 10. September 2010, vertreten durch RA Dr. H B, M, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. April 2020, GZ: BA-4-AEG/73393, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung – Schüler“

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung – Schüler“ für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 15. April 2020 wurde vom Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Schüler“ als unbegründet abgewiesen. Begründend wird ausgeführt, es bestehe kein hinreichend belegtes Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Bf und ihrer angeblichen Tante, welche sie in Österreich aufnehmen würde. Die Zweifel ergäben sich aus den vorgelegten Geburtsurkunden der Mutter der Bf sowie ihrer Tante, da das Geburtsjahr der angegebenen Mutter nicht gleich sei. Zudem habe der als Onkel der Bf angegebene Mann den Namen des Vaters der Bf bei der belangten Behörde nicht richtig wiedergeben können. In Summe zweifle die belangte Behörde daher an der Verwandtschaft. Darüber hinaus habe auch eine in der Verpflichtungserklärung enthaltene Ungereimtheit betreffend den Ausbildungsort der Bf nicht ausgeräumt werden können. Der Aufenthaltszweck „Schüler“ sei somit nicht gegeben, da es sich um eine Umgehungshandlung handle.

I.2. In der rechtzeitig gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde bringt die Bf vor, die Diskrepanz der Geburtsjahre in den Geburtsurkunden ihrer Mutter und Tante sei durch den Krieg bedingt, davon abgesehen würden die Geburtsurkunden außerdem übereinstimmen. Ferner sei die Geburtsurkunde von der zuständigen Behörde korrigiert worden. Der Onkel der Bf habe den Namen ihres Vaters bei seiner Befragung falsch geschrieben, da er sich schon lange nicht mehr in Vietnam aufhalte und folglich die Sprache nicht mehr so gut beherrsche. Zudem handle es sich um einen Namen für den verschiedene Schreibweisen existierten, er habe die falsche verwendet.
Betreffend die Verpflichtungserklärung, aus der die Intention eines Schulbesuchs in Krems hervorgehe, wird ausgeführt, dass die Eltern der Bf ein Muster für die Erklärung verwendet hätten. Sie seien beim Ausfüllen davon ausgegangen, es stehe in dieser Passage „Republik Österreich“ und nicht „Krems-Österreich“, da in diesem Muster „Krems-Österreich“ angeführt sei, daneben in Klammer in vietnamesischer Schrift „Republik Österreich“. Die Eltern der Bf seien sich nicht dessen bewusst gewesen, dass Krems eine Stadt in Österreich ist, sondern hätten die Ausführung vor dem Querstrich als Teil von „Republik Österreich“ erachtet. Folglich beruhe diese Angabe auf einem Versehen, es sei unberechtigt daraus abzuleiten, der Schulbesuch sei nicht der wahre Aufenthaltszweck.

I.3. Mit Schreiben vom 26. Mai 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erhob Beweis durch Einsicht in den Verwaltungsakt und forderte die Bf auf, aktuelle Nachweise zu den Einkünften und laufenden Aufwänden ihres Onkels und ihrer Tante vorzulegen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG

entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf, eine am x geborene Staatsangehörige von Vietnam, stellte am 10. Dezember 2018 einen Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Schüler“. Ihre Tante, T N A P H, die die Schwester ihrer Mutter ist, und ihr Onkel, Chi-Tam VO, beide Staatsbürger von Österreich und in Österreich wohnhaft, verpflichteten sich mittels Haftungserklärung, die Pflegschaft und Obsorge der Bf bis zu ihrer Volljährigkeit zu übernehmen. Sie verpflichten sich, ein adäquates Lebensumfeld für die Bf zu schaffen und alle Verpflichtungen von Pflegeeltern zu übernehmen. Die Eltern der Bf erklärten, diese Aufgabe der Tante und dem Onkel zu übertragen, da sie den Wunsch haben, dass ihre Tochter in Österreich ausgebildet wird.

Tante und Onkel der Bf bewohnen – gemeinsam mit ihren beiden Kindern – eine Eigentumswohnung in der O, L, die rund 110 Quadratmeter groß ist. Die Tante der Bf verdient – unter aliquoter Einrechnung der Sonderbezüge – durchschnittlich EUR 1.683 monatlich. Der Onkel der Bf verdient – ebenfalls unter Bedachtnahme auf die Sonderbezüge – monatlich EUR 2.645. Demgegenüber entrichtet die Familie aufgrund von Rückzahlungsverbindlichkeiten aus einem Kredit monatlich in Summe EUR 1.049,50 an Banken.

Für die Bf wurde eine private Krankenversicherung abgeschlossen, deren Leistungsumfang jenem der Österreichischen Gesundheitskasse entspricht. Diese Versicherung ist in Österreich leistungspflichtig und unbefristet abgeschlossen. Außerdem wurde eine Bestätigung über die Voranmeldung der Bf in der Volksschule P vorgelegt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den ergänzend beigebrachten Nachweisen.

Daran, dass die Mutter der Bf und Frau T N A P H Schwestern sind, besteht kein Grund zu zweifeln. Die Diskrepanz betreffend die Jahreszahl des Geburtsjahrs der gemeinsamen Mutter wurde behördlich korrigiert. In Anbetracht des sonstigen Übereinstimmens der Urkunden kann auch der Fehler des Onkels beim Notieren des Namens des Vaters der Bf das Verwandtschaftsverhältnis nicht in Zweifel ziehen. Auch konnte die Angabe in der aus dem Vietnamesischen übersetzten „Verpflichtungserklärung“ die Angaben der Bf und deren Absicht, in Linz die Schule zu besuchen, nicht in Zweifel ziehen, zumal die Angabe „Krems Osterreich“ in dieser – an das „Volkskomitee Phuoc Minh Kommune“ gerichteten – Erklärung

nachvollziehbar mit einem Übersetzungsirrtum seitens der Eltern der Bf begründet wurde. Darüber hinaus ist in einem ebenfalls im Akt befindlichen aus dem Vietnamesischen übersetzten „Verpflichtungsantrag“ ersichtlich, dass die Bf beabsichtigt, in Österreich die Schule zu besuchen und von ihrer Tante und ihrem Onkel in Linz betreut zu werden. Abgesehen davon ist bereits aus der Voranmeldung für eine Schule in P die Absicht der Bf, dort die Schule zu besuchen, klar ersichtlich. Der dargelegte Übersetzungsirrtum vermag somit die Absicht der Bf, in Österreich die Schule zu besuchen, nicht in Zweifel zu ziehen.

III.1. Aus dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 24/2020 sind folgende Bestimmungen relevant:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;

2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;

4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;

5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und

7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen

sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.
(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.

Schüler

§ 63. (1) Drittstaatsangehörigen kann eine Aufenthaltsbewilligung für Schüler ausgestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
1. ordentliche Schüler einer öffentlichen Schule sind;
2. ordentliche Schüler einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sind;
3. Schüler einer Statutschule mit Öffentlichkeitsrecht nach § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, sind;
4. Schüler einer zertifizierten nichtschulischen Bildungseinrichtung sind (§ 70);
5. außerordentliche Schüler einer Schule nach Z 1, 2 oder 6 sind, soweit es sich um die erstmalige Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung handelt, oder
6. Schüler einer Privatschule sind, für die im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs. 1 des Privatschulgesetzes entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde.
Eine Haftungserklärung ist zulässig.
[…]“

III.2. Aus dem Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl I 54/2020 sind einschlägig:

„§ 292. […]
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; (...).

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 391/2016 für 2017: 284,32 €
gemäß BGBl. II Nr. 339/2017 für 2018: 288,87 €
gemäß BGBl. II Nr. 329/2018 für 2019: 294,65 €
gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 299,95 €)
[…]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
a)für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1 120,00 € (Anm. 1, 1a),
[...]
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 274,76 € (Anm. 3),
falls beide Elternteile verstorben sind 412,54 € (Anm. 4),
[...]
Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 120,96 € (Anm. 6) für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.
[...]
(_____
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 391/2016 für 2017: 1 334,17 €
gemäß BGBl. II Nr. 339/2017 für 2018: 1 363,52 €
gemäß BGBl. II Nr. 329/2018 für 2019: 1 398,97 €
Anm. 1a: Art. 1 Z 2 der Novelle BGBl. I Nr. 98/2019 lautet: ‚In § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa wird der Ausdruck ‚1 398,97 €' durch den Ausdruck ‚1 472,00 €' ersetzt.'. Da die Beträge jährlich durch Kundmachung angepasst wurden, konnte die Anweisung nicht durchgeführt werden.
[...]
Anm. 4: für 2017: 491,43 €
für 2018: 502,24 €
für 2019: 515,30 €
[...]
Anm. 6: für 2017: 137,30 €
für 2018: 140,32 €
für 2019: 143,97 €)“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Aufenthaltsbewilligungen für Schüler können gem § 63 Abs 1 NAG ausgestellt werden, wenn Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen des 1. Teils erfüllen und eine der Alternativen der Z 1 - 6 leg cit gegeben ist. Die Bf als Staatsangehörige von Vietnam ist Drittstaatsangehörige nach § 2 Abs 1 Z 6 NAG.

Die Bf legte eine Voranmeldung für die Volksschule P vor, ungeachtet dessen wäre sie im Falle eines Aufenthalts im Bundesgebiet als derzeit Zehnjährige schulpflichtig. Sie erfüllt somit die besondere Voraussetzung des § 63 Abs 1 Z 1 NAG. Ein Verwandtschaftsverhältnis zu jenen Personen, die die (optionale) Haftungserklärung vorlegten, ist gemäß § 63 NAG nicht erforderlich. Eine Aufenthaltsbewilligung kann daher erteilt werden, wenn die Bf auch die allgemeinen Voraussetzungen des 1. Teils erfüllt.

IV.2. Die minderjährige Bf erfüllt keinen der Versagungsgründe gem § 11 Abs 1 NAG, sodass die Erteilungsvoraussetzungen nach Abs 2 leg cit zu prüfen sind.

IV.2.1. Zunächst ist dabei festzuhalten, dass der Aufenthalt der Bf im Inland keinen Widerspruch zu den öffentlichen Interessen darstellt.

IV.2.2. Für die Erteilung des Aufenthaltstitels bedarf es gem § 11 Abs 2 Z 2 NAG eines Anspruchs auf eine Unterkunft, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich anzusehen ist. Die Haftungserklärung der Tante und des Onkels git auch hinsichtlich der Unterkunft (§ 2 Abs 1 Z 15 NAG). Wie aus dem Antrag hervorgeht, soll die Bf in die ungefähr 110 Quadratmeter große Wohnung der Familie einziehen. Ein Anspruch auf eine hinreichende Unterkunft liegt damit vor.

IV.2.3. Gem § 11 Abs 2 Z 3 NAG muss für Fremde eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung vorliegen, die in Österreich leistungspflichtig zu sein hat. Der Leistungsumfang der für die Bf abgeschlossenen privaten Krankenversicherung entspricht jenem der Österreichischen Gesundheitskasse und genügt damit den gesetzlichen Anforderungen des § 11 Abs 2 Z 3 NAG.

IV.2.4. Ferner darf der Aufenthalt von Fremden im Bundesgebiet gem § 11 Abs 2 Z 4 NAG nicht zu finanziellen Belastungen einer Gebietskörperschaft führen. Dies ist iSd Abs 5 leg cit gegeben, wenn die Fremde feste und regelmäßige Einkünfte hat, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen. Dafür müssen die Einkünfte den jeweiligen Richtsatz gemäß § 293 ASVG erreichen, wobei regelmäßige Einkünfte um die regelmäßigen Aufwendungen gemindert werden müssen. Allerdings bleibt bei dieser Minderung einmalig ein Betrag bis zur vollen freien Station gemäß § 292 Abs 3 ASVG unberücksichtigt.

Die minderjährige Bf führt den Unterhalt ihrer Tante und ihres Onkels als Einkünfte an, die eine finanzielle Belastung der Gebietskörperschaften durch ihren Aufenthalt ausschließen. Dies ist grundsätzlich zulässig (Peyrl/Czech, in Abermann et al, NAG^2 § 11 Rz 27). Aufgrund der vorgelegten Haftungserklärung, aus der die Übernahme der Pflicht für den Unterhalt ihrer Nichte, der Bf, aufzukommen hervorgeht, sind auch tatsächlich die Einkünfte der Tante und des Onkels heranzuziehen.

Im konkreten Fall müssen daher Einkünfte vorhanden sein, die für die beiden im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, deren beide Kinder sowie die Bf ausreichen. Zu bemessen ist dies anhand der Summe der jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsätze gemäß § 293 Abs 1 ASVG. Für das Ehepaar sind nach lit a sublit aa leg cit EUR 1.398,97 anzusetzen. Für die beiden Kinder ist der Betrag um jeweils EUR 143,97 zu erhöhen. Für die Bf selbst ist der Richtsatz für Vollwaisen nach § 293 Abs 1 lit c sublit aa ASVG in Höhe von EUR 515,30 heranzuziehen (Peyrl/Czech, in Abermann et al, NAG^2 § 63 Rz 2). In Summe müssen die Einkünfte damit eine Höhe von EUR 2184,21 erreichen.

Die Tante und der Onkel der Bf, deren Löhne sich summiert auf durchschnittlich EUR 4.328 belaufen, haben diesen Betrag als regelmäßige Einkünfte zur Verfügung. Vor einer Gegenüberstellung mit den Richtsätzen sind diese Einkünfte allerdings um die regelmäßigen Aufwände, wie beispielsweise auch die in § 11 Abs 5 NAG gelisteten Kreditbelastungen, zu vermindern. Jedoch ist von den monatlichen Aufwendungen der Betrag der vollen freien Station in Höhe von EUR 299,95 nicht einkommensmindernd zu berücksichtigen. Da sich die Kreditbelastungen der Tante und des Onkels monatlich auf insgesamt EUR 1.049,50 belaufen, sind folglich EUR 749,55 als laufende Aufwendungen zu berücksichtigen.

Vermindert man das vorhandene Einkommen von EUR 4.328 um EUR 749,55 verbleibt ein Betrag von EUR 3.578,45. Dieser Betrag übersteigt die kumulierten Richtsätze von EUR 2184,21 deutlich. Somit sind – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der darüber hinaus verfügbaren Mittel von EUR 1.394,83 – keine finanziellen Belastungen der Gebietskörperschaften durch den Aufenthalt der Bf im Bundesgebiet zu befürchten.

IV.2.5. Als letzte Voraussetzung für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels ergibt sich aus § 11 Abs 2 Z 5 NAG, dass es dadurch zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Beziehung der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder Völkerrechtssubjekt kommen darf. Betreffend die minderjährige Bf ist keine negative Beeinflussung der Beziehungen erkennbar, sodass auch diese Voraussetzung erfüllt ist.

IV.3. Aufgrund des Vorliegens aller erforderlichen Voraussetzungen kann der Bf der beantragte Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung – Schüler“ gem § 63 Abs 1 NAG erteilt werden. § 63 NAG sieht eine Ermessensentscheidung vor.

IV.3.1. Die belangte Behörde erteilte den Aufenthaltstitel – ohne die Voraussetzungen des § 63 NAG zu prüfen – deshalb nicht, weil aufgrund der (während des Behördenverfahrens noch behördlich richtiggestellten) divergierenden Geburtsjahre der Großmutter in den Geburtsurkunden der Mutter und der Tante der Bf und eines Schreibfehlers ihres Onkels betreffend den Namen ihres Vaters davon ausging, dass kein Verwandtschaftsverhältnis vorliege. Deshalb und aufgrund der an eine vietnamesische Behörde adressierten Verpflichtungserklärung, die auf „Krems-Osterreich“ Bezug nahm, ging die belangte Behörde davon aus, dass eine Umgehungshandlung vorliege.
Zumal ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Bf und jenen Personen, die für sie eine Haftungserklärung abgegeben haben, gemäß § 63 NAG nicht vorausgesetzt wird (wobei für das Landesverwaltungsgericht OÖ auch kein Grund besteht, am tatsächlichen Verwandtschaftsverhältnis zu zweifeln – siehe Punkt II), würde selbst ein fehlendes Verwandtschaftsverhältnis keine Rechtsgrundlage für die Abweisung des Antrags bieten. Für die Bf wurde eine Haftungserklärung

vorgelegt, die ihre Tante und ihren Onkel dazu verpflichtet, für die Bf entsprechend aufzukommen. Dass die beiden über die notwendigen Mittel verfügen, wurde ausreichend belegt. Selbst wenn zwischen den Haftungsverpflichteten und der Bf kein Verwandtschaftsverhältnis bestehen sollte, ist nicht ersichtlich, in wie fern dadurch der Aufenthaltszweck „Schüler“ umgangen werden könnte.

Auch der Passus „Krems-Osterreich“ in der – an eine vietnamesische Behörde gerichteten – Verpflichtungserklärung bietet insbesondere in Zusammenschau mit der Voranmeldung für eine Volksschule in P und dem Alter der Bf, aufgrund dessen sie schulpflichtig ist, keinen Grund, an der Absicht der Bf in Österreich – und zwar in P – die Volksschule zu besuchen, Zweifel zu hegen. Eine Umgehung des Aufenthaltszwecks „Schüler“ könnte darüber hinaus schon deshalb gar nicht vorliegen, da die Bf als Zehnjährige jedenfalls der Schulpflicht unterliegt und sie daher den Aufenthaltszweck jedenfalls zu erfüllen hätte. Auch, dass sich in anderen der belangten Behörde vorgelegten – mit dem ggst Fall nicht in Verbindung stehenden – Anträgen Verpflichtungserklärungen mit dem selben Wortlaut wiederfinden und davon eine Vorlage kursiert (wie auch in der Beschwerde dargetan wurde), ist nicht geeignet, im ggst Fall von einer Umgehungshandlung auszugehen, zumal der Aufenthaltszweck „Schüler“ von der Bf – selbst wenn sie eine Umgehung beabsichtigen würde, wozu sich jedoch im Akt keine Hinweise finden – aufgrund ihrer Schulpflicht nicht einmal umgangen werden könnte.

IV.3.2. Zumal eine Umgehungshandlung nicht vorliegt, hat die belangte Behörde, die sich in ihrer Argumentation jedoch darauf stützte und die konkreten Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr prüfte, das ihr durch § 63 NAG eingeräumte Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes geübt, weshalb das erkennende Gericht – da der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht – in der Sache selbst auch die ggst erforderliche Ermessensentscheidung zu treffen hat (Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG §28 VwGVG [Stand 15.2.2017, rdb.at], RN 146 uHa VwGH 21.4.2015, Ra 2015/09/0009; 10.9.2015, Ra 2015/09/0041).

Die Bf konnte ihre ernsthafte Absicht, in Österreich – nämlich in P – die Volksschule zu besuchen, hinreichend darlegen, ihre Verwandten verpflichteten sich mittels optionaler Haftungserklärung, für die Bf zu sorgen, was ihnen in ausreichendem Umfang möglich ist und die Bf legte eine aktuelle Versicherungspolizze vor, die sämtliche Risiken vollumfänglich abdeckt. Gründe, die eine Ermessensentscheidung zulasten der Bf zulassen würden, konnten nicht festgestellt werden. Im vorliegenden Fall sind für das Landesverwaltungsgericht OÖ daher keine Gründe ersichtlich, die trotz des Vorliegens der allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen gegen die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels sprechen würden.

V. Im Ergebnis war der beantragte Aufenthaltstitel daher zu erteilen. Die befristete Erteilung auf ein Jahr ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter